

Vorentwurf vom 10. Mai 2022

Gesetz zur Änderung des Gewässergesetzes (GewG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **812.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG) und die Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV);

gestützt auf die Artikel 71 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 2, 75 und 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft 20xx-RIMU-xx des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [812.1](#) (Gewässergesetz (GewG), vom 18.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Kosten für die in Artikel 27 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Arbeiten sind von denjenigen zu tragen, denen die Ausführung obliegt.

Art. 47 Abs. 3^{bis} (*neu*), **Abs. 4** (*aufgehoben*)

^{3bis} Für die Verwaltung der Subventionen und die Nachkontrolle gelten die Bestimmungen der Subventionsgesetzgebung.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 47a (*neu*)

Subventionen: Zuständigkeiten

¹ Verfügungen über die Gewährung und die Höhe von Subventionen fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats.

² Der Staatsrat kann der Direktion die Kompetenz zur Gewährung von Subventionen bis zu 500'000 Franken übertragen, worin die Beträge, die der Kanton in Anwendung der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen erhält, einzurechnen sind.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) über die Verpflichtungskredite bleiben vorbehalten.

Art. 64 Abs. 3^{bis} (*neu*)

^{3bis} Der Staatsrat kann die Auflösung von Wasserbauunternehmen aus wichtigen Gründen und für einen begrenzten Zeitraum aufschieben. Ein solcher Entscheid des Staatsrats gilt rückwirkend zum 1. Januar 2021.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum.
Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]